

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses***Gesetz zur Anwendung des Landesrechts bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft*****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) unterbrach in ihrer Sitzung am 11. November 2004 die 1. Lesung des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Gesetzes zur Anwendung des Landesrechts bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft (Drs. 16/433) und überwies den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss. Grundlage des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), mit dem die eingetragene Lebenspartnerschaft als eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt wurde.

Der Rechtsausschuss nahm in seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 die Beratung auf und stellte eingangs fest, dass der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anwendung des Landesrechts bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft den formellen Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsvorschriften nicht genüge.

Der Rechtsausschuss bat den Senator für Justiz und Verfassung um Vorlage der zur Anpassung des Landesrechts bereits in Vorbereitung befindlichen Bestandsaufnahme. In seiner Sitzung am 16. Februar 2005 setzte der Rechtsausschuss auf der Grundlage der vom Senator für Verfassung und Justiz vorgelegten Übersicht zu den anzupassenden Vorschriften des Landesrechts seine Beratungen fort und bat den Senator für Justiz und Verfassung um eine zusammenfassende Darstellung der Stellungnahmen der Ressorts. In der Sitzung am 11. Mai 2005 legte der Senator für Justiz und Verfassung dem Rechtsausschuss die Ressortstimmungen sowie den im Einvernehmen mit den Ressorts festgestellten Anpassungsbedarf vor.

Im weiteren Beratungsgang bat der Rechtsausschuss den Senat, die im Bremischen Abgeordnetengesetz (BremAbgG) erforderlich werdenden Anpassungen im Sinne eines einheitlichen Gesetzgebungsverfahrens in die Mitteilung des Senats aufzunehmen. Es handelt sich im Einzelnen um Änderungen in § 11 Abs. 8 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1, 2 und 3 BremAbgG, in denen jeweils dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ einzufügen sind.

Der Rechtsausschuss verständigte sich weiter, die zur Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz notwendige Änderung in Anlage 1 Ziffer III.1. Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft unmittelbar mit diesem Bericht zur Beschlussfassung zuzuleiten. Durch diese Änderung werden eingetragene Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt (Anlage 1).

Darüber hinaus ist ein Anpassungsbedarf hinsichtlich des Artikels 84 der Landesverfassung gegeben, um auch hier eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten vorzunehmen. Zur Änderung der Landesverfassung bedarf es der Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 der Landesverfassung (Anlage 2).

Darüber hinaus stellte der Rechtsausschuss einen Anpassungsbedarf in § 4 Satz 1 des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft

und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft fest. Auch hier sind den Ehegatten die eingetragenen Lebenspartner hinzuzufügen (Anlage 3). Nach Maßgabe von Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz obliegt diese Änderung der Stadtbürgerschaft.

In der Sitzung am 5. Oktober 2005 berichtete der Senator für Justiz und Verfassung dem Rechtsausschuss über die in anderen Ländern erfolgte Umsetzung des Bundesgesetzes in Landesrecht. Der Rechtsausschuss befasste sich abschließend mit dem vom Senator für Justiz und Verfassung mit der Vorlage vom 26. August 2005 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes.

II. Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/433) abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem Antrag des Rechtsausschusses zuzustimmen und die Änderung in Anlage 1 Ziffer III.1. Satz 1 der Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, zur Änderung von Artikel 84 Landesverfassung einen nichtständigen Parlamentsausschuss nach Artikel 125 der Landesverfassung einzusetzen.

Die Beratung des vom Senator für Justiz und Verfassung dem Ausschuss vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes hatte folgendes Ergebnis:

Die Vertreter der Fraktionen von SPD und CDU lehnten eine Übernahme der beihilferechtlichen Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften ab und schlossen sich somit der Haltung des Bundes an, der unter anderem wegen der Kostenrelevanz gleichfalls die Anwendung der Beihilferegelungen ausgeschlossen hatte. Die Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprachen sich für eine Anwendung dieser Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften aus.

Den weiteren vom Senator für Justiz und Verfassung dargestellten rechtlichen Anpassungen stimmte der Rechtsausschuss einstimmig zu.

Der Rechtsausschuss nahm zur Kenntnis, dass der Senat das Gesetz zur Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Änderungen im Bremischen Abgeordnetengesetz der Bremischen Bürgerschaft mit einer Mitteilung des Senats zuleiten wird und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) insoweit einstimmig, den Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Der Ausschuss stellte fest, dass eine Anpassung im Ortsgesetz über ausländische Unionsbürger in der Stadtbürgerschaft und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft durch die Stadtbürgerschaft vorzunehmen ist. Dies gilt gleichermaßen für den vom Senator für Justiz und Verfassung vorzulegenden Entwurf zur Anpassung des Ortsrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes.

III. Beschlussempfehlungen

1. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/433) ab.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt der Änderung in Anlage 1 Ziffer III.1. Satz 1 der Geschäftsordnung zu.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt, zur Änderung von Artikel 84 Landesverfassung einen nichtständigen Parlamentsausschuss nach Artikel 125 der Landesverfassung einzusetzen.

Dr. Catrin Hannken
(Vorsitzende)

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

In Anlage 1 Ziffer III.1. Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2003 wird nach den Wörtern „ihm selbst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Begründung:

Die Bestimmung soll ebenso wie die gleich lautende Vorschrift in Artikel 84 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten, dass die Abgeordneten von ihrem Mandat nur zum Wohl der Allgemeinheit und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen Gebrauch machen. Sie sind insbesondere von Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, die ihren Ehegatten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266) ist die eingetragene Lebenspartnerschaft als eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt worden. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG). Die eingetragenen Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung (§ 2 Satz 1 und 2 LPartG).

Angesichts dieser engen persönlichen Verbundenheit der eingetragenen Lebenspartner besteht bei Beratungen oder Entscheidungen, die dem eingetragenen Lebenspartner eines Abgeordneten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, ein vergleichbarer Interessenkonflikt wie bei Ehegatten. Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner von Abgeordneten in den Kreis derjenigen Personen aufgenommen, deren unmittelbare Betroffenheit die Mitwirkung eines Abgeordneten an Beratungen oder Entscheidungen ausschließt.

ANLAGE 2 (Entwurf)

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251 – 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „ihm selbst“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Begründung:

Artikel 84 Abs. 1 soll gewährleisten, dass die Abgeordneten von ihrem Mandat nur zum Wohl der Allgemeinheit und nicht zu ihrem persönlichen Nutzen Gebrauch machen. Sie sind insbesondere von Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, die ihren Ehegatten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266) ist die eingetragene Lebenspartnerschaft als eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt worden. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG). Die eingetragenen Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung (§ 2 Satz 1 und 2 LPartG).

Angesichts dieser engen persönlichen Verbundenheit der eingetragenen Lebenspartner besteht bei Beratungen oder Entscheidungen, die dem eingetragenen Lebenspartner eines Abgeordneten unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können,

ein vergleichbarer Interessenkonflikt wie bei Ehegatten. Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner von Abgeordneten in den Kreis derjenigen Personen aufgenommen, deren unmittelbare Betroffenheit die Mitwirkung eines Abgeordneten an Beratungen oder Entscheidungen ausschließt.

ANLAGE 3 (Entwurf)

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über ausländische Unionsbürger und die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 4 Satz 1 des Ortsgesetzes über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135 – 1100-a-5), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 399), werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „den eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Nach dem Tode eines Mitglieds der Stadtbürgerschaft, das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehört, wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 Satz 1 dem überlebenden Ehegatte oder Verwandten ersten Grades bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied der Stadtbürgerschaft, das nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehört, verstorben ist, fortgezahlt.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ist die eingetragene Lebenspartnerschaft als eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt worden. Durch die Änderung werden eingetragene Lebenspartner in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.